



ANTI-DOPING-ORDNUNG

NWDV-Regelwerk – Stand 30.04.2016

EXPOSEE

I – ANWENDUNG

II – ATLEHTENVEREINBARUNG

III - SCHIEDSVEREINBARUNG

Stefan Schultheis

Orgaleiter / Lehrbeauftragter



ANTI-DOPING-ORDNUNG

ADO

§ 1 - Rechtsgrundlagen

- (1) Der NWVD gibt sich aufgrund § 2 Abs. 5 (i) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- (2) Der NWVD übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Dachverbandes, dem Deutschen Dartsverband e.V. (DDV) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und des WDF. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören die Regelungen der WADA und NADA in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des NWVD bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

§ 2 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im NWVD; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur das Ehrengericht des NWVD angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im NWVD Wettkämpfe durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung - auf alle Athleten, die den Dartsport im Zuständigkeitsbereich des NWVD ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DDV fallen und - - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der NWVD anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), des WDF, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DDV und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder 2 durch Dritte im Auftrag der NADA oder des NWVD regelgerecht durchgeführten Kontrollen,
 - c) die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 und Artikel 11.1 des NADA Code.

§ 3 - Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig: Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.

- a) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- b) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.



ANTI-DOPING-ORDNUNG

ADO

c) Doping

- ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
- gefährdet die Gesundheit der Athleten und
- zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 - Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 - Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels. 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines

Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 - Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- (1) Der NWDV führt Dopingkontrollen im Wettkampf durch und kann außerhalb des Wettkampfes Dopingproben durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach Teil II des NADA-Codes sowie dessen Anhängen 2 bis 7. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 8 des NADA-Codes. Der Anti-Doping-Beauftragte legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.

§ 7 - Verpflichtung der Athleten

- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei

Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DDV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DDV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem NWDV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.



ANTI-DOPING-ORDNUNG ADO

- (2) Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der NWDV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DDV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage(und/ oder) in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des NWDV.

§ 8 - Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

- (1) Das Ergebnismanagement erfolgt nach Artikel 9 des NADA-Codes.
- (2) Für das Ergebnismanagement ist bei Trainingskontrollen der Anti-Doping-Beauftragte und bei Wettkampfkontrollen das Präsidium zuständig, mit Ausnahme der Ersten Überprüfung die nach Artikel 9.2 des NADA-Codes der NADA obliegt.

§ 9 - Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

- (1) Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist Verbandsehrengericht zuständig, die Zuständigkeit regelt sich aus Satzung und Schieds-/Ehrengerichtsordnung.
- (2) Das Verfahren ist nach Artikel 10.2 bis 10.6 des NADA-Codes durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:
 - a) Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen.
 - b) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingang eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.
 - c) Die Entscheidung - auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
 - d) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
 - e) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.
 - f) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.
- (3) Ferner gelten Artikel 14 und 17 des NADA-Codes.

§ 10 - Strafen

- 1) Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 11 des NADA-Codes. Die Konsequenzen für Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen des Artikels 12 des NADA-Codes.
- 2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:



ANTI-DOPING-ORDNUNG ADO

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 500,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des NWDV.

§ 11 - Rechtsmittel

- 1) Entscheidungen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können nur vor dem Deutschen Sportschiedsgericht angefochten werden.
- 2) Dieses entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Es entscheidet, soweit nicht ein Rechtsmittel zum CAS zugelassen ist, endgültig. Es ist auch zuständig für Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.
- 3) Artikel 13.1 Abs. 2 und 3, Artikel 13.2.1 Abs. 2 bis 4, Artikel 13.2.2 Abs. 2 sowie Artikel 13.3 Abs. 2 des NADA-Codes gelten entsprechend.
- 4) Das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht erfolgt nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V.. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

§ 12 - Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der Verband.

§ 13 - Anti-Doping-Beauftragter

- 1) Die Delegiertenversammlung des NWDV wählt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- 2) Dieser berät den Gesamtvorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping Angelegenheiten, ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer, vertritt den NWDV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA/DDV/ Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

§ 14 - Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

Die Trainer, Team Manger und Jugendleiter des NWDV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,



ANTI-DOPING-ORDNUNG ADO

-
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten. Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
 - 1) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 15 - Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung tritt mit Beschluss sofort in Kraft.

Diese Fassung ist am 14.01.2011 auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung in Gelsenkirchen verabschiedet worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



ANTI-DOPING-ORDNUNG ADO

Anlage 1

Athletenvereinbarung zwischen NWDV e.V. und Athleten Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Nordrhein-Westfälische Dartsverband e.V., im folgenden NWDV genannt
und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten (im Folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der LV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie Deutscher Dartsverband e.V. (DDV) angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem NWDV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.



ANTI-DOPING-ORDNUNG ADO

2. Doping

- 1) Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem NWDV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von [Name des internationalen und nationalen Spitzenfachverbandes DDV, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des NWDV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der NWDV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2) Der Athlet
 - a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, so-fern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
 - b) bestätigt, dass –
 - ihn der NWDV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - er vom NWDV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumut-baren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der [LV] auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

3. Beginn, Dauer, Ende

- 1) Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am _____ [Datum einfügen] des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder NWDV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des NWDV ausscheidet.

_____, den _____
Ort

Unterschrift NWDV

_____, den _____
Ort

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)



ANTI-DOPING-ORDNUNG ADO

Anlage 2

Schiedsvereinbarung zwischen NWDV e.V. und Athleten

Schiedsvereinbarung zwischen dem

_____ Landesfachverband
und

_____ Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung vom oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – entschieden.

Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

_____, den _____
Ort

Unterschrift NWDV

_____, den _____
Ort

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)